

Afrikanische Schweinepest (ASP)

Hinweise zur Beprobung und Bergung von verendeten Wildschweinen im Rahmen der Früherkennung sowie im Seuchenfall (Stand: 23.05.2018)

Das Auffinden, Beprobieren und unschädliche Beseitigen von verendeten Wildschweinen ist entscheidend, um den Eintrag der ASP frühzeitig erkennen und ohne Zeitverzug bekämpfen zu können. Bei verendeten Wildschweinen wird zwischen Fallwild (verendet aufgefundene Tiere ohne Anzeichen äußerer Gewalteinwirkung) und verendetem Unfallwild unterschieden. Dabei hat das Fallwild die höchste Priorität und diagnostische Aussagekraft. Im Seuchenfall ist die unschädliche Beseitigung verendeter Wildschweine zwingend erforderlich, da diese Tierkörper und deren Fundstelle eine Infektionsquelle für andere Schweine darstellen können. Ein koordiniertes Vorgehen aller Beteiligten hierbei ist wichtig, um eine Erregerverschleppung möglichst zu verhindern. Der Erreger ist ausschließlich für Schweine infektiös; andere Tierarten und Menschen können sich nicht anstecken.

1. Maßnahmen in seuchenfreien Zeiten und außerhalb von Restriktionsgebieten

1.1 Unfallwild

Verendet aufgefundenes **Unfallwild** kann durch den Jagdausübungsberechtigten mittels Tupfer (bluthaltige Flüssigkeit) beprobt werden (s.a. MLR-Erlass „Beprobung und Bergung“ vom 23.05.2018, Az.: 33-9122.50 und 33-9181.26 sowie Merkblatt [ASP-Probenahme](#) Stand: 05/18). Eine Meldung an das zuständige Veterinäramt ist nur erforderlich, sofern eine Beprobung nicht durchgeführt werden kann. Das Tragen von Einmalhandschuhen wird empfohlen. Im Falle der Bergung und Beseitigung wird das Tragen von Schutzkleidung empfohlen.

1.2 Fallwild

Das Auffinden von **Fallwild**, dessen Erhaltungszustand sowie der genaue Fundort sind in jedem Fall durch den Jagd ausübungs berechtigten dem zuständigen Veterinäramt zu melden, damit dieses für den speziellen Einzelfall über die Art und den Umfang der Maßnahmen wie Bergung, Probenahme und Beseitigung entscheiden und entsprechende Anweisungen treffen kann (s.a. MLR-Erlass „Beprobung und Bergung“ vom 23.05.2018, Az.: 33-9122.50 und 33-9181.26 sowie Merkblatt [ASP-Probenahme](#) Stand 05/18). Der Kadaver und der Fundort sind, wenn möglich, zu fotografieren. Ebenso sollte eine Georeferenzierung des Fundortes sowie Bestimmung des Todeszeitpunktes durchgeführt werden. Aufgrund der hohen ASP-Einschleppungsgefahr und der Einstufung von Fallwild als Indikatortiere, ist zu empfehlen, dass diese Maßnahmen durch sachkundige Mitarbeiter der unteren Verwaltungsbehörde vorgenommen werden. Dabei sind die entsprechenden Hygienestandards einzuhalten (u.a. Tragen von Handschuhen, Stiefeln, Schürze / Overall, inkl. spätere Reinigung und Desinfektion und / oder unschädlicher Beseitigung s.u.). Gemäß § 3 Satz 1 AGTierSG können die Ortpolizeibehörden unterstützend hinzugezogen werden. Aufgrund der erhöhten Seuchengefahr wird generell dringend empfohlen, Fallwild über die Verwahrstellen für Wildabfälle oder entsprechende Einrichtungen der Zweckverbände Tierische Nebenprodukte (ZTN) zu entsorgen. Eine Anlieferung des Tierkörpers an ein Untersuchungsamt ist aufgrund einer möglichen Seuchenverschleppung bei der Anlieferung zu vermeiden und nur in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem Veterinär- und Untersuchungsamt möglich; zur Ausschlussdiagnostik auf Schweinepest ist der Tierkörper nicht erforderlich. Als Probenmaterial sind Bluttupfer oder ein größerer Röhrenknochen ausreichend.

Erfahrungswerte aus seuchenfreien Zeiten zeigen, dass sich die Meldung von Fallwild auf 1-2 Stücke / Jahr pro Kreis beschränkt.

2. Maßnahmen beim ASP-Ausbruch

Beim ASP-Ausbruch wird in den Restriktionsgebieten systematisch nach verendeten Wildschweinen insbesondere Fallwild gesucht. Alle verendet aufgefundenen Wildschweine sind unverzüglich dem zuständigen Veterinäramt zu melden, welches die u.g. Maßnahmen umsetzt bzw. veranlasst. Fallwild birgt stets ein höheres Infektionsrisiko als verendetes Unfallwild. Die Maßnahmen sollten nur von geschulten Teams

Erstellung: MLR (Ref. 33) und Task Force Tierseuchenbekämpfung BW (Stand: Mai 2018)

durchgeführt werden. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die Biosicherheitsmaßnahmen entsprechend zu erhöhen (s.u.). Gemäß § 3 Satz 1 AGTierSG können die Ortspolizeibehörden unterstützend hinzugezogen werden. Die Mitwirkung des Jagdausübungsberechtigten sollte sich aufgrund der Seuchenverschleppungsgefahr bei Fallwild auf das Melden, Fotografieren und Kennzeichnen der Fundstelle (z.B. Flatterband) beschränken.

2.1 Ablauf der Fallwildsuche

- Nur ortskundiges Personal ohne Kontakt zu Schweinehaltungen einsetzen
- Vor Beginn Einweisung und Ausstattung aller Mitarbeiter durch das Veterinäramt
- Die Fallwildsuche erfordert ein koordiniertes Vorgehen und ist sehr personalaufwändig (mögliche Personalressourcen: Forst, Jagd, Wildtierbeauftragte, Veterinärärzge, KatS, Feuerwehr, THW, Polizei, ggf. Bundeswehr, Gemeindemitarbeiter)
- Bei der Fallwildsuche insbesondere Stellen z.B. in der Nähe von Gewässern, Schilf oder Dickicht berücksichtigen
- Im gefährdeten Gebiet (v.a. in der Kernzone) muss vermehrt mit Fallwild gerechnet werden. Daher ist zur Planung der Maßnahmen, Materialbevorratung / -ausstattung und Verpflegung, die Bereitstellung eines geeigneten Stützpunktes (z.B. Forst- / Bauwagen oder Zelt (Feuerwehr oder THW)) vor Ort zu empfehlen
- Beim Auffinden von Fallwild sind die Hinweise unter Punkt 2.3 zu beachten
- Nach Beendigung der Fallwildsuche Reinigung und Desinfektion von z.B. Stiefeln und ggf. eingesetzten Materialien; Entsorgung von Einweg-Schutzkleidung vor Verlassen des jeweiligen Restriktionsgebietes; darunterliegende Kleidung bei mindestens 60°C waschen

2.2. Bergungsmaterialien

- Geeignetes Fahrzeug / Anhänger
- Spaten / Schaufel
- Feste Plastikplane, Plastikbeutel, Klebe-, Flatterband
- spezielle Wildmarken („SP-BW“)
- Besteck für Probenahme (Messer, Tupfer-, Blutröhrchen und Probengefäße; s. Merkblatt [ASP-Probenahme](#))
- Probenbegleitschreiben (= Untersuchungsantrag), Permanentstift

- Handy / GPS-Gerät zwecks Georeferenzierung
- Kamera (Dokumentation des Fundortes / Erhaltungszustand Kadaver (nur bei Fallwild))
- Sprühflasche / -gerät mit Desinfektionsmittel (2 %ig, z.B. Venno Vet 1 super)
- Kalkmilch (ca. 40 %ig, z.B. 30 kg-Behälter)
- Schutzkleidung (Handschuhe, Gummistiefel, Einmaloveralls (Kategorie 3))
- Bergungs- bzw. Transportbehälter je nach Kadavergröße und Umgebung z.B.:
 - Stabile 90l-Mörtelwannen / -kästen (Bezug über örtlichen Baumarkt), Kadaver abdecken (aufgeschnittene Kadaversäcke o.ä.)
 - Weithalsgefäße, faltbare oder schlittenförmige Wildwannen
 - Kadaver- oder Leichensäcke (**BEACHTET: Säcke o.ä. Materialien müssen an der Verwahrstelle vom Kadaver entfernt und gesondert entsorgt werden. Ansonsten ist keine Abholung durch die ZTN möglich!**)
 - Falls keine geeigneten Behälter zur Verfügung stehen: Größere Kadaver auf eine feste Plastikplane ziehen, einschlagen und mit festem Klebeband umwickeln

2.3 Ablauf Kennzeichnung, Beprobung, Bergung und unschädliche Beseitigung:

- Kein anschließender Kontakt der Personen des Bergungsteams zu Schweinehaltungen für mindestens 72 Stunden
- Fahrzeuge vor Abfahrt in rein / unrein aufteilen und mit Material (s.o.) beladen
- Anlegen von Schutzkleidung (Gummistiefel, Einmaloverall (Kat. 3, 2-fach empfohlen), Handschuhe)
- Auswahl der Bergungs- bzw. Transportbehälter je nach Kadavergröße und Umgebung
- Fundort (falls noch nicht geschehen) mit z.B. Flatterband kennzeichnen, georeferenzieren
- Fotografieren des Tierkadavers bei Fallwild (Schätzung des Todeszeitpunktes über den Verwesungszustand), Fundort und Umgebung (für Epidemiologie)
- Kadaverkennzeichnung:
 - im gefährdeten Gebiet (inkl. Kernzone) mit orangener ASP-Wildmarke „SP-BW“;
 - in Pufferzone mit weißer ASP-Wildmarke „SP-BW“;

- in den übrigen Gebieten mit normaler gelber Wildmarke (Trichinenuntersuchung)
- Kadaver möglichst vollständig an die von der zuständigen Behörde bestimmte Einrichtung z.B. Verwahrstellen für Wildabfälle zur Probenahme (falls noch nicht geschehen) und unschädlichen Beseitigung transportieren (BEACHTTE: Einrichtung muss sich innerhalb des jeweiligen Restriktionsgebietes befinden)
- Falls Bergung z.B. aufgrund starker Verwesung nicht möglich: Probenahme vor Ort (Tupferprobe oder Knochen); Überreste soweit möglich entfernen und ggf. Boden oberflächlich abtragen, verbleibende Bodenoberfläche aufräuen und mit Desinfektionsmittel (z.B. Kalkmilch) tränken
- Fundorte mit Desinfektionsmittel (z.B. Kalkmilch) tränken und möglichst in den Boden einarbeiten (ggf. Vergrämungsmittel um den Fundort ausbringen; Beachte kurze Wirkungsdauer)
- Nach Beendigung der Bergung und vor Abfahrt in die Verwahrstelle: erste Reinigung und Desinfektion der verwendeten Materialien, Gerätschaften und Fahrzeuge (v.a. Räder / Radkästen, ggf. Wischdesinfektion des Innenraums und; Desinfektionsmittel gemäß [DVG-Liste](#) (z.B. 2 %ig Venno Vet 1 super; ist bei allen Veterinärämtern vorhanden)
- Ablegen der Schutzkleidung vor Einstieg in das Fahrzeug (äußerer Overall, Einmalhandschuhe); Reinigung / Desinfektion der Schuhe
- Mitführen der gebrauchten Schutzkleidung in dicht verschließbarem Plastikbeutel
- Nach Ankunft an der Verwahrstelle für Wildabfälle zum Entladen erneutes Anlegen von Schutzkleidung bzw. im 1. Overall
- Nach Abladen des Tierkörpers: zweite Reinigung und Desinfektion des Fahrzeugs (v.a. Laderaum und Räder / Radkästen, des wiederverwendbaren Transportbehältnisses, ggf. Wischdesinfektion des Innenraums)
- Komplettes Ablegen der Schutzkleidung (1. Overall) und sichere Entsorgung (z.B. in Plastikbeutel verpackt und mit Desinfektionsmittel getränkt in den Hausmüll); darunterliegende Kleidung bei mindestens 60°C waschen